



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Oktober 2016

**Sitzung des Hauptausschusses am 19.10.2016 und
Sitzung des Stadtrates am 26.10.2016**

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion zur Verwendung der Sachkostenpauschale der
Stadtratsfraktionen**

Vorlagen-Nummer: VI/2016/02375

TOP: 6.2 bzw. 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der antragstellenden Stadtratsfraktion, den Antrag zurückzunehmen. Andernfalls wäre er abzulehnen.

Begründung:

Mit dem Antrag werden zwei rechtlich zu trennende Sachverhalte unzulässig vermischt, nämlich die Fraktionsfinanzierung und die Entschädigung, die den einzelnen Mitgliedern der Fraktionen zustehen. Hierzu gehört auch der Ersatz der Kosten für die zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern (§ 35 Abs. 2 S. 2 KVG LSA).

Mittel zur Fraktionsfinanzierung sind haushaltsrechtlich keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Ausgangspunkt ist hierfür die Aufgabe der Fraktionen, die Meinungsbildung und die Mehrheitsfindung in den kommunalen Gremien zu erleichtern und in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung zu leisten. Jegliche Bezuschussung der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln muss daher einen Bezug zu organschaftlichen Fraktionsaufgaben besitzen. Hieraus folgt, dass Fraktionszuschüsse nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen dürfen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung – so ausdrücklich Erlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2007 – 31.11-10005 - § 43 GO LSA, § 32 LKO LSA). Unabhängig davon, dass es keine Richtlinie zur Verwendung der Sachkostenpauschale gibt, kann eine Regelung zum Ersatz der Kinderbetreuungskosten dort nicht erfolgen.

Hingegen erhalten die Stadträtinnen und Stadträte gemäß § 35 Abs. 2 S. 2 KVG LSA die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen erstattet. Der Anspruch bezieht sich auf die Erstattung der *erforderlichen* Kinderbetreuungskosten, die zudem *angemessen* sein müssen. Dies wird im Einzelfall auf Antrag geprüft. Dass es einen sachlich hinreichenden Grund gibt, der eine Sitzung einer Stadtratsfraktion der Stadt Halle (Saale) außerhalb des Stadtgebiets erforderlich machen würde, muss hinreichend belegt werden. Dabei wird auch geprüft, ob die Betreuung des Kindes durch den weiteren Erziehungsberechtigten, der nicht Mandatsträger ist, auch zuhause erfolgen kann.

In jedem Fall sind Aufwendungen für derartige Sitzungen im Rahmen der Fraktionsfinanzierung nicht erstattungsfähig. Auch für die Bereitstellung von Fraktionszuschüssen gilt der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Angemessenheit (Bericht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ vom 28.09.2009, S. 9). Demzufolge muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Zweck der Veranstaltung und den vorgesehenen Ausgaben bestehen (Bericht LRH, a.a.O., S. 120). Konkretisierend der Erlass des MI LSA, a.a.O: Fraktionssitzungen, Klausurtagungen etc., die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, nicht angemessen sind, verstoßen daher gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister